

## **Satzung vom 25.07.2003 zur Ausführung des § 5 Abs. 2 Satz 3 Lernmittelfreiheitsgesetz**

Der Rat der Stadt Remscheid hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), und § 5 Abs. 2 Satz 3 Lernmittelfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFG NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2003, in seiner Sitzung am 21.07.2003 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Eigenanteil**

Den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen wird nach Maßgabe des Lernmittelfreiheitsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFG NRW) Lernmittelfreiheit gewährt. Gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 LFG NRW tragen die Eltern schulpflichtiger Kinder sowie volljährige Schülerinnen und Schüler einen Eigenanteil bei der Lernmittelbeschaffung. Schülerinnen und Schüler von Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit gemäß § 5 Abs. 2 LFG NRW ausgeschlossen. Sie sind dazu verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

### **§ 2 Antrag auf Befreiung des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil kann auf Antrag entfallen, soweit die Beschaffung der Lernmittel für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zum Einkommen unter Berücksichtigung besonderer Umstände zu einer sozialen Unverträglichkeit führt (Härtefall). Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs nach § 5 Abs. 2 LFG NRW.
- (2) Ein Härtefall liegt in der Regel beim Empfang von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz vor.
- (3) Anträge auf Befreiung des Eigenanteils sind schriftlich oder zur Niederschrift an den Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, 42853 Remscheid, zu richten. Die Antragstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt am  
in Kraft getreten am

11.08.2003  
12.08.2003

## 4.11

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 25.07.2003

gez.  
Schulz  
Oberbürgermeister